

Pflegesätze 01.01.2022-31.07.2022

Vollstationäre Pflege (-allgemeine Pflegebereich-)

Kurzzeit- und Verhinderungspflege*

Anspruch durch Leistungen der Pflegekasse nur für Pflegegrade 2-5 [bedingt Pflegegrad 1]

[besteht kein Anspruch aus Leistungen der Pflegekasse oder wird der gesetzliche Höchstsatz überschritten

können sämtliche Leistungen des Hauses auch aus Eigenmitteln gedeckt werden (Privatzahler)]

Der Zuschlag für die Alltagsbegleitung § 43 b SGB V in Höhe von € 5,82 wird ausschließlich von den Pflegekassen getragen.

Zusätzlich zu den bewilligten Pflegekassenleistungen je nach Pflegegrad übernimmt die Pflegekasse einen bewohnerindividuellen **Leistungszuschlag**. Dieser wird von der Pflegekasse durch Bekanntgabe der bisherigen Bezugsdauer nach §43 SGB XI bestimmt und ist vom Eigenanteil in Abzug zu bringen.

Pflegegrad	Pflegeentgelt	Tagessatz				gesamt /täglich	gesamt /monatlich	Vollstationär (monatlich – 30,42 Tage)		Kurzzeit-Verhinderungspflege ** (maximal bis zu 8 Wochen)		
		Unterkunft	Verpflegung	Investitions-Kosten *	Leistung Pflegekasse			Eigenanteil (EEG Grad 2-5 € 41,25 x 30,42 = 1.254,83 €)	Leistung Pflegekasse bis zu je	Tage max. PK-Leistung	Eigenanteil/Täglich	
0/G	51,92€	18,37€	5,24€	19,96 €	95,49€	2.904,81€	-,-	2.904,81€	-,-		95,49	
1	51,92€	18,37€	5,24€	19,96€	95,49€	2.904,81€	125,00€	2.779,81€	-,-		91,03	
2	66,56€	18,37€	5,24€	19,96€	110,13€	3.350,15€	770,00€	2.580,15€	1.612,00€	24	43,57	
3	82,73€	18,37€	5,24€	19,96€	126,30€	3.842,05€	1.262,00€	2.580,05€	1.612,00€	19	43,57	
4	99,60€	18,37€	5,24€	19,96€	143,17€	4.355,23€	1.775,00€	2.580,23€	1.612,00€	16	43,57	
5	107,16€	18,37€	5,24€	19,96€	150,73€	4.585,21€	2.005,00€	2.580,21€	1.612,00€	15	43,57	

* Investitionskosten bei Leistungen „Hilfe zur Pflege“ durch das Sozialamt € 15,89 tgl.

**** Erläuterungen zur Kurzzeit- u. Verhinderungspflege**

1. Kurzzeitpflege (ggf. in Kombination mit Verhinderungspflege)

Anspruch nur für Pflegegrade 2-5

nach § 42 SGB XI Anspruch auf 8 Wochen im Kalenderjahr.

Leistung der Pflegekasse 1.612,00 €, zzgl. aus ggf. noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege plus max. 1.612,00 €. Der Erhöhungsbetrag von 1.612,00 € wird bei möglicher späterer Verhinderungspflege angerechnet.

= Kurzzeit- u. Verhinderungspflege kombiniert 8 Wochen, Leistung der Pflegekasse 3.224,00 €.

Der Eigenanteil kann durch Mittel aus „ergänzenden Entlastungsmaßnahmen“ § 45 b in Höhe von monatl. 125,00 € mitgetragen werden. (Beträge aus bisher nicht in Anspruch genommenen „erg. Entlastungsleistungen“ müssen bei der Pflegekasse erfragt und können mit eingesetzt werden.

50% des Pflegegeldes wird bei Kurzzeitpflege für 58 Tage u. bei Verhinderungspflege für 42 Tage weitergezahlt, außer bei vorherigem 28 tägigen Krankenhausaufenthalt.

2. Verhinderungspflege (ggf. in Kombination mit Kurzzeitpflege)

Anspruch nur für Pflegegrade 2-5, seit mindestens 6 Monaten mit Eingruppierung in einem Pflegegrad

nach § 39 SGB XI Anspruch auf 6 Wochen im Kalenderjahr.

Leistungen der Pflegekasse 1.612,00 €, zzgl. aus ggf. noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege plus max. 806,00 €. Der Erhöhungsbetrag von 806,00 € wird bei möglicher späterer Kurzzeitpflege angerechnet.

= Verhinderungs- u. Kurzzeitpflege kombiniert 6 Wochen, Leistung der Pflegekasse 2.418,00 €.

Der Eigenanteil kann durch Mittel aus „ergänzenden Entlastungsmaßnahmen“ § 45 b in Höhe von monatl. 125,00 € mitgetragen werden. (Beträge aus bisher nicht in Anspruch genommenen „ergänzende Entlastungsleistungen“ müssen bei der Pflegekasse erfragt und können mit eingesetzt werden.

50% des häuslichen Pflegegeldes wird bei Verhinderungspflege für 42 Tage weitergezahlt, außer bei vorherigem über 28 tägigen Krankenhausaufenthalt.